

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Tschechoslowakischen Sozialistischen
Republik über die Zusammenarbeit auf dem
Gebiet des Verkehrswesens und über die
Grenz-, Zoll- und sonstige Kontrolle
beim Grenzübertritt**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Präsident der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

h a b e n ,

geleitet von dem Wunsch, die Zusammenarbeit beider Staaten im Bereich des Verkehrswesens in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zu erweitern und zu vertiefen, in dem Bestreben, die Beförderung von Personen und den Transport von Gütern im Wechsel- und Transitverkehr leistungsfähiger und wirtschaftlicher zu gestalten,

mit dem Ziel, eine engere Zusammenarbeit bei der Gewährung von Dienstleistungen und gegenseitiger Hilfe herbeizuführen, die komplexe Entwicklung und rationelle Ausnutzung der Transportmittel und Verkehrseinrichtungen beider Staaten zu erreichen,

b e s c h l o s s e n ,

den vorliegenden Vertrag zu schließen und zu diesem Zwecke zu ihnen Bevollmächtigten ernannt:

der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik

den Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
Herrn Otto W i n z e r ,

der Präsident der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

den Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
Herrn Ing. Jan M a r k o ,

die folgendes vereinbart haben:

Abschnitt I

**Grundsätze für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
des Verkehrswesens**

Artikel 1

(1) Die Vertragspartner kommen überein, die Zusammenarbeit auf den Gebieten des Eisenbahnverkehrs, des Kraftverkehrs, der Zivilen Luftfahrt, der Seeschifffahrt, der Binnenschifffahrt sowie hinsichtlich der Seehäfen weiter zu entwickeln und sich dabei gegenseitige Unterstützung zu gewähren.

(2) An dem Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik sowie an dem Transitverkehr beider Vertragspartner können sich alle für die Personenbeförderung und den Gütertransport auf dem Hoheitsgebiet eines der Vertragspartner zugelassenen Transportmittel beteiligen. Transportmittel, die in ei-

nem dritten Staat zugelassen sind und von einem der Vertragspartner genutzt werden, können sich an diesem Verkehr beteiligen, soweit die Rechtsvorschriften des anderen Vertragspartners dies gestatten.

(3) Der Umfang und die Bedingungen des Wechsel- und Transitverkehrs werden durch die zuständigen Organe der Vertragspartner vereinbart.

Artikel 2

(1) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig die größtmöglichen Erleichterungen bei der Durchführung des Transitverkehrs von und nach Drittstaaten, einschließlich von und nach den See- und Flußhäfen gewähren und die entsprechenden Voraussetzungen für die Förderung des Transitverkehrs schaffen.

(2) Die Vertragspartner betrachten Westberlin als eine selbständige politische Einheit und werden sich bei der Durchführung des Verkehrs von diesem Grundsatz leiten lassen.

Artikel 3

Die Vertragspartner werden bei der Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet des Verkehrswesens vornehmlich

- a) die Zusammenarbeit erweitern und vertiefen, besonders durch Spezialisierung und Arbeitsteilung;
- b) einen hohen ökonomischen Nutzeffekt durch Benutzung der für beide Staaten effektivsten Transportarten und rationellsten Verkehrswege im Wechsel- und Transitverkehr ermöglichen, wobei sie besondere Aufmerksamkeit der Hauptrichtung der technischen Entwicklung des Verkehrswesens widmen;
- c) im Interesse der weiteren Entwicklung des Verkehrs weitgehende Erleichterungen und Vereinfachungen im grenzüberschreitenden Verkehr treffen;
- d) den Ausbau der Verkehrseinrichtungen zur Erfüllung der sich aus den Transportplänen ergebenden Aufgaben koordinieren.

Artikel 4

Die Vertragspartner lassen sich gegenseitig bei der Durchführung des Verkehrs einschließlich des Verkehrs von und nach den See- und Flußhäfen von dem Grundsatz der Meistbegünstigung leiten.

Artikel 5

(1) Jeder Vertragspartner behält sich das Recht des Transports von Personen und Gütern vor, wenn der Transport ausschließlich auf seinem Hoheitsgebiet durchgeführt wird.

(2) Jeder Vertragspartner behält sich das Recht des Transports von Personen und Gütern vor, wenn der Transport auf seinem Hoheitsgebiet beginnt, durch das Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners führt und auf seinem eigenen Hoheitsgebiet endet.